

VERORDNUNG (EG) Nr. 1563/98 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 956/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 hinsichtlich der besonderen Maßnahmen im Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Spargel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Sonderprogramme der repräsentativen Vereinigungen sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 956/97 der Kommission⁽³⁾ bis 30. Juni 1998 vorzulegen. Da jedoch zur Gründung dieser in Artikel 1 Buchstabe a) derselben Verordnung definierten Vereinigungen mehr Zeit als ursprünglich angenommen benötigt wird, sollte die gesetzte Frist im Interesse einer wirksamen Anwendung der genannten Verordnung verlängert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1998

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 956/97 wird der „30. Juni 1998“ durch den „30. Juni 1999“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 6. 11. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 30. 5. 1997, S. 10.